

Satzung der Stadt Hessisch Lichtenau für öffentliche Einrichtungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl.S.247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 28. Mai 2021 folgende

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Hessisch Lichtenau stellt die Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen

1. Fürstehagen (Mehrzweckhalle)
2. Hopfelde (Mehrzweckhalle)
3. Friedrichsbrück (Dorfgemeinschaftshaus)
4. Hausen (Dorfgemeinschaftshaus)
5. Hollstein (Dorfgemeinschaftshaus)
6. Küchen (Dorfgemeinschaftshaus)
7. Quentel (Dorfgemeinschaftshaus)
8. Reichenbach (Dorfgemeinschaftshaus)
9. Retterode (Dorfgemeinschaftshaus)
10. Velmeden (Dorfgemeinschaftshaus)
11. Walburg (Dorfgemeinschaftshaus)

und den Festplatz Kreuzrasen, den Kirchplatz, den Parkplatz „Rote Schule“, den Parkplatz am Rathaus, den Parkplatz Hopfelder Straße, den Frau Holle-Park, den Park am Karpfenfänger Teich in der Kernstadt und die Festplätze in den Stadtteilen als öffentliche Einrichtungen bereit.

Die öffentlichen Einrichtungen stehen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten dem im § 2 genannten Personenkreis, soweit er die demokratische Grundordnung unseres Staates anerkennt, zur wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Benutzung, zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Durchführung von Sitzungen der Organe der Stadt Hessisch Lichtenau, der Hilfsorgane des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung, sowie aller gewählten Beiräte zur Verfügung.

Im Falle einer Epidemie, Pandemie oder eines vergleichbaren Ereignisses bleibt die komplette Schließung der öffentlichen Einrichtungen für jedermann bzw. die Nutzung unter Einhaltung bestimmter Vorschriften vorbehalten.

§ 2 Benutzungsrecht

Jeder Einwohner der Stadt Hessisch Lichtenau ist zur Benutzung der im § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz und Gewerbebetrieb in der Stadt Hessisch Lichtenau gelegen ist und die nicht in der Stadt Hessisch Lichtenau wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Stadt Hessisch Lichtenau ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.

Andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen können als Benutzer zugelassen werden, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung vorliegt.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

Die Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung, den Ortsbeirat, Hausmeister oder Trägerverein. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

Die Zulassung erfolgt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautionsleistung sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 6) abhängig gemacht werden.

Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor der Veranstaltung anmelden. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung kann vorgeschrieben werden.

Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldung. Gebührenpflichtige Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält.

Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 6 und Anlage zu § 6 Abs.1) unberührt.

§ 5 Nutzung

Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen desjenigen, der das Hausrecht hat, insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben des

Bestuhlungsplanes und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten oder Flächen nach Absprache mit demjenigen, der das Hausrecht hat, unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Nutzung nach Überprüfung nicht ausreichend erfolgt, erfolgt die Reinigung auf Kosten der Nutzer.

§ 6 Gebühren

Die Stadt Hessisch Lichtenau erhebt von den Benutzern Benutzungsgebühren und eine Nebenkostenerstattung nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts Anderes bestimmt. Gegebenenfalls besteht die Verpflichtung der Erhebung von Umsatzsteuer gem. § 2b Umsatzsteuergesetz.

Die beauftragten Personen setzen die Gebühren nach Prüfung des Antrages auf Zulassung fest. Sie sollen die angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen können nach Eingang des Antrages auf Zulassung (§ 3 Abs.1) angefordert werden.

Die Benutzungsgebühr und die Nebenkostenerstattung entstehen mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie sind einen Monat nach der Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- oder Sicherheitsleistungen angefordert werden.

Ortsansässige Vereine, Verbände, Organe der Stadt Hessisch Lichtenau, Hilfsorgane des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung, sowie alle gewählten Beiräte sind von der Benutzungsgebühr und den Nebenkosten befreit. Kommerzielle Großveranstaltungen mit der Absicht Gewinne zu erzielen, die nicht wohltätigen Zwecken (Nachweis erforderlich) zugeführt werden, sind davon ausgeschlossen, auch wenn der Ausrichter zu dem vorgenannten Nutzerkreis gehört.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, insbesondere im Hinblick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. § 3 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicherstellt,
3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrates oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,

4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt,
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 6 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren und Nebenkosten verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Die Geldbuße beträgt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1-4 bis zu 1.000,00 € und in den Fällen von Abs. 1 Nr. 5 bis zu 10.000,00 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen vom 02.12.1999 in der Fassung ihrer Änderungsatzungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hessisch Lichtenau, den 31. Mai 2021
Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau
gez. Heußner
Bürgermeister

(Siegel)

Die Satzung der Stadt Hessisch Lichtenau für öffentliche Einrichtungen wird hiermit gemäß § 9 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 31. Mai 2021
Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau
gez. Heußner
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Satzung (§ 6 Abs. 1)

	Gebühr	Nebenkosten	Kurznutzung Gebühr und Nebenkosten
Mehrzweckhalle Fürstenhagen			
Halle Erdgeschoss	105,00	60,00	82,50
Sitzungsraum	45,00	35,00	40,00
Kleiner Übungsraum	25,00	30,00	27,50
Halle mit Sitzungsraum	135,00	70,00	102,50
Mehrzweckhalle komplett	145,00	75,00	110,00
Mehrzweckhalle Hopfelde			
Halle	75,00	45,00	60,00
Sitzungsraum	35,00	35,00	35,00
Mehrzweckhalle komplett	100,00	60,00	80,00
Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsbrück			
Saal	35,00	30,00	32,50
Gemeinschaftsraum	17,50	15,00	32,50
Saal und Gemeinschaftsraum	45,00	35,00	40,00
Dorfgemeinschaftshaus Hausen			
Gemeinschaftsraum	65,00	40,00	52,50
Geteilter Gemeinschaftsraum	35,00	30,00	32,50
Beratungszimmer	25,00	30,00	27,50
Dachgeschoss:			
Mehrzweckraum I	35,00	30,00	32,50
Mehrzweckraum II	25,00	30,00	27,50
Mehrzweckraum I und II	45,00	35,00	40,00
Mehrzweckraum Keller	40,00	35,00	37,50
Dorfgemeinschaftshaus Hollstein			
Gemeinschaftsraum	35,00	35,00	35,00
Dorfgemeinschaftshaus Küchen			
Gemeinschaftsraum	35,00	30,00	32,50
Dorfgemeinschaftshaus Quentel			
Gemeinschaftsraum komplett	60,00	45,00	52,50
Gemeinschaftsraum groß	40,00	35,00	37,50
Gemeinschaftsraum klein	35,00	30,00	32,50
Dorfgemeinschaftshaus Reichenbach			
Gemeinschaftsraum	40,00	35,00	37,50
Dorfgemeinschaftshaus Retterode			
Gemeinschaftsraum komplett	65,00	45,00	55,00
Gemeinschaftsraum groß	50,00	35,00	42,50
Gemeinschaftsraum klein	30,00	30,00	30,00
Clubraum	30,00	30,00	30,00
Dorfgemeinschaftshaus Velmeden			
Gemeinschaftsraum komplett	65,00	50,00	57,50
Gemeinschaftsraum I	40,00	35,00	37,50
Gemeinschaftsraum II	40,00	35,00	37,50
Dorfgemeinschaftshaus Walburg			
Gemeinschaftsraum komplett	70,00	50,00	60,00
Gemeinschaftsraum I	40,00	35,00	37,50
Gemeinschaftsraum II	40,00	35,00	37,50

	Gebühr/Tag	Nebenkosten
Festplatz Kreuzrasen	150,00	nach Verbrauch
Kirchplatz	60,00	nach Verbrauch
Parkplatz „Rote Schule“	40,00	nach Verbrauch
Parkplatz am Rathaus	80,00	nach Verbrauch
Parkplatz Hopfelder Straße	80,00	nach Verbrauch
Frau Holle-Park	60,00	nach Verbrauch
Park am Karpfenfänger Teich	40,00	nach Verbrauch
Festplätze in den Stadtteilen	60,00	nach Verbrauch